

Anwaltverein Darmstadt und Südhessen e.V. • c/o Justizgebäude GF 14 • Mathildenplatz 15 • 64283 Darmstadt

Presseverteiler

per E-Mail

## Interview – Herbstzeit und Haftungsrecht

Unser Zeichen Sachbearbeiter Datum 304/09JB Jörn Bachem/ba 29.11.2010

Darmstadt. Herbst und Winter bringen Regen und Sturm, Schnee und Eis – das Wetter zeigt sich von seiner ungemütlichen Seite. Wenn dabei auch noch Schäden drohen oder schon entstanden sind, kommt immer wieder die Frage auf: Wer haftet nun eigentlich, wenn ein abgebrochener Ast jemanden verletzt oder herabgefallene Kastanien das Autodach beschädigt haben?

Rechtsanwalt **Dr. Michael Kleuser** vom Anwaltverein Darmstadt und Südhessen e. V. stellt sich den Fragen:

Frage: Herr Dr. Kleuser, gibt es eine generelle

Regelung hinsichtlich der Haftung?

Rechtsanwalt Dr. Kleuser: Grundsätzlich ist es so, dass immer der

Verkehrssicherungspflichtige für den Schaden einzustehen hat. Das bedeutet,

derjenige, auf dessen Grundstück ein

Baum steht, muss dafür sorgen, dass

keine herabfallenden Äste Personen verletzen. Auf öffentlichen Flächen ist das

dann die Gemeinde. Beim

Gewerbegebiet ist es beispielsweise so,

dass dort, wo Lastkraftwagen fahren,

Anwaltverein Darmstadt und Südhessen e.V. c/o Justizgebäude Gerichtsfach 14

> Mathildenplatz 15 D - 64283 Darmstadt

Tel.: (06151) 4 92 39 26 Fax: (06151) 4 92 39 27

info@anwaltverein-darmstadt.de www.anwaltverein-darmstadt.de

Vorsitzender: Dr. Tim Becker Schatzmeister: Dr. Michael Kleuser Beisitzerin: Dr. Sabine Griem Beisitzer: Jörn Bachem Zweige von Bäumen nicht in die Fahrbahn, auch nicht auf einer Höhe von zwei Metern, hineinragen dürfen. Allerdings gilt diese Verkehrssicherungspflicht nicht uneingeschränkt und absolut: Als Verpflichteter muss ich alle Maßnahmen ergreifen, um andere vor Schäden zu schützen, die mir zumutbar sind. Unzumutbar ist beispielsweise die stündliche Beseitigung des Laubes. Natürlich gibt es auch Fälle höherer Gewalt.

Frage:

Wer haftet denn, wenn viel Laub auf dem Gehweg liegt und man ausrutscht?

Rechtsanwalt Dr. Kleuser:

Grundsätzlich gilt das eben Gesagte. Allerdings ist der Verkehrssicherungspflichtige, das kann der Privatmensch sein oder die Gemeinde, verpflichtet, in einem festen Turnus den Gehweg zu reinigen. Weder von einer Gemeinde noch von einem Privatmann kann man aber verlangen, dass er die Gehwege stündlich oder auch täglich reinigt. So hat es einmal das Landgericht Coburg entschieden. Generell gilt ja auch, dass die Gefahren von Glätte und Rutschigkeit der Gehwege aufgrund des Laubes ausreichend bekannt sind. Jeder Fußgänger muss sich darauf einstellen (vgl. Urteil des OLG München vom 20.10.1994, Az. 1 U 3118/94). Es würde natürlich den Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren weit überspannen, wollte man von dem Unterhaltspflichtigen verlangen, rutschiges Laub sofort zu entfernen (OLG Nürnberg vom 24.02.1993, Az. 4 U 3149/92).

Frage:

Und wie ist es mit Eis und Schnee? Berufstätige können ja auch nicht rund um die Uhr Schnee schippen.

Rechtsanwalt Dr. Kleuser:

Beim Schneeräumen sieht es ganz ähnlich aus. Hierzu sollte man sich aber unbedingt bei seiner Gemeinde informieren, denn die Räum- und Streupflicht wird meistens durch örtliche Satzungen geregelt. Wer nicht selbst für einen sicher begehbaren Fußweg vor seinem Grundstück sorgen kann, muss einen Dienstleister beauftragen. Der kommt dann auch in die Haftung, wenn seine Pflichten nicht erfüllt. Allerdings muss

der Auftraggeber sich auch davon überzeugen, dass der Räumdienst gewissenhaft und rechtzeitig arbeitet, sonst kann er mithaften. Vermieter müssen dafür sorgen, dass auch die Wege auf ihrem Grundstück schnee- und eisfrei sind.

Frage:

Wer haftet, wenn Äste oder Kastanien einen Schaden anrichten?

Rechtsanwalt Dr. Kleuser:

Bei toten Ästen sowie Verletzungen oder Beschädigungen des Baumes ist man verpflichtet, je nach Standort, z. B. in der Nähe einer Straße, regelmäßig eingehende Untersuchungen vorzunehmen. Im Regelfall reicht eine laufende Untersuchung der Bäume durch das Anschauen. Erst bei Anzeichen für eine Gefährdung durch den Baum muss eingeschritten werden. Bei Kastanien liegt die Sache anders, bei Eicheln ebenso. So hat beispielsweise das Amtsgericht Heilbronn ausdrücklich gesagt, dass es "jedem Durchschnittsbürger von Kindheit an bekannt ist, dass Kastanienbäume zur Herbstzeit gewöhnlicherweise Früchte tragen, die, wenn sie aus großer Höhe herunterfallen, Gegenstände beschädigen oder gar Menschen verletzen können" (Urteil vom 29.03.1995, Az. 7 C 1161/95). Dies ein allgemeines Risiko des Lebens, auf das sich jeder einstellen muss.

Frage:

Wie verhält es sich, wenn Ziegel vom Dach fallen?

Rechtsanwalt Dr. Kleuser:

Hier ist Rechtslage relativ eindeutig. Wessen Auto durch herabfallende Dachziegel beschädigt wird, bekommt in aller Regel den Schaden von dem Hausbesitzer ersetzt. Dieser ist verantwortlich, dass die Dachziegel ordentlich auf befestigt sind. Eine Ausnahme ist nur dann denkbar, wenn er sich auf höhere Gewalt berufen kann. Ein normaler Sturm mit etwa der Windstärke 10 (100 km/h) bzw. 11 reicht hierfür nicht aus, es muss schon ein Orkan o. Ä. vorliegen. Indiz dafür, ob er seiner Verkehrssicherungspflicht nachgekommen ist, kann beispielsweise sein, ob an den Nachbargebäuden ebenfalls Schäden an der Dachkonstruktion festzustellen sind. Bei

normalen Stürmen spricht schon der Anscheinsbeweis dafür, dass die Dachziegel fehlerhaft angebracht waren (vgl. Urteil des AG Leverkusen vom 15.12.2009, Az. 20 C 111/09, oder AG Aachen, Urteil vom 31.08.2006, Az. 80 C 471/09).

Frage:

Wie sieht es denn aus, wenn ein ganzer Straßenbaum umfällt?

Rechtsanwalt Dr. Kleuser:

Bei starken Winden kommt es oftmals zum Astbruch oder auch zum Umsturz ganzer Bäume mit erheblichen Schäden. Die Gemeinde muss dann für den Schaden haften und Schmerzensgeld zahlen, wenn ein durch sie beauftragter Baumkontrolleur hätte erkennen müssen, dass der Baum morsch ist. Also hier trifft das Straßenbauamt eine erhöhte Sorgfaltspflicht (vgl. OLG Rostock vom 10.07.2009, Az. 5 U 334/08).

Frage:

Wie kann ich meine Rechte durchsetzen oder unberechtigte Ansprüche abwehren?

Rechtsanwalt Dr. Kleuser:

Empfehlenswert ist der Gang zu einer Anwältin oder einem Anwalt. Für den Geschädigten besteht sogar noch ein Vorteil darin, dass zunächst geprüft werden kann, ob die gegnerische Versicherung bzw. der Schadenverursacher für die Anwaltskosten aufkommen müssen. Regelmäßig ist das der Fall. Zu den verschiedenen Rechtsgebieten findet man die passende Anwältin bzw. den passenden Anwalt in der Nähe unter www.anwaltsklick.de.

Ihr Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Dr. Michael Kleuser Kanzlei Bernhard & Dr. Kleuser Flughafenstraße 30 64546 Mörfelden-Walldorf

Tel.: 06105 / 40 87 0 Fax: 06105 / 40 87 50

E-Mail: info@bgk-rechtsanwaelte.de

Informationen auch beim Anwaltverein Darmstadt und Südhessen e. V. www.anwaltsklick.de